SWBB
Stadtwerke Böblingen

HOCHLASTZEITFENSTER FÜR 2027

AUF BASIS DER LASTGANGDATEN SEPTEMBER 2025 BIS AUGUST 2026

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Daten für diesen Zeitraum wurden gem. Vorgabe der LRegB BW von der Netze BW GmbH als vorherigen Netzbetreiber übernommen.

	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
Entnahmeebene	**Jan., Feb., Dez.**	**Mrz. – Mai**	**Jun. – Aug.**	**Sept. – Nov.**
Mittelspannungsnetz	7:15-12:15 16:45-19:15	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannung zur Niederspannung	16:45-20:00	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	16:45-20:00	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast all er Entnahmen aus dieser Netz - oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG zu stellen. Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters) .

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg.

Stand_ 15. Oktober 2026